

WIRTSCHAFT im WETTBEWERB

Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Dezember 2022 dürfen Wirtschaftsverbände nur noch dann Abmahnungen aussprechen, wenn sie in der gesetzlichen vorgesehenen Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände beim Bundesamt für Justiz eingetragen sind. Dazu gehören der WiW, aber aktuell nicht der IDO-Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V..

Durch eine Entscheidung des BGH vom 22.10.25 (Az.: I ZR 83/25) ist nunmehr gesichert, dass die fehlende Eintragung in der genannten Liste berechtigt, eine außerordentliche Kündigung von Unterlassungsverträgen, die mit dem IDO-Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V. geschlossen wurden, zu erklären. Ebenso hat der BGH mit Urteil vom 17.07.2025 (Az.: I ZR 243/24) festgestellt, dass gegen gerichtliche Unterlassungsverboten aus Gerichtsverfahren mit dem IDO-Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V. erfolgreich im Wege der Vollstreckungsabwehrklage vorgegangen werden kann, solange die Eintragung in der benannten Liste nicht vorliegt.

Sollten Sie in der Vergangenheit aufgrund von Abmahnungen eine Unterlassungserklärung gegenüber dem IDO-Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V. abgegeben haben oder ein Gerichtsverfahren geführt haben, sollten Sie anwaltlich prüfen lassen, ob eine Kündigung bzw. Vollstreckungsabwehrklage in Ihrem konkreten Fall durchgeführt werden kann und sollte.

Gerne können wir Sie bei Fragen zu einer möglichen Vorgehensweise ebenfalls beraten.

Mit besten Grüßen aus Düsseldorf

Wirtschaft im Wettbewerb
Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e. V.
Schadowstraße 49
40212 Düsseldorf